

Regierungsratsbeschluss

vom 28. April 2026

Nr. 2026/820

KR.Nr. A 0300/2025 (DDI)

Auftrag Fraktion SVP: Schutz der Bevölkerung vor Fahrzeugattacken bei öffentlichen Veranstaltungen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie die Bevölkerung vor Fahrzeugattacken bei öffentlichen Veranstaltungen wirksam und kostengünstig geschützt werden kann.

Leider müssen wir vermehrt Kenntnis nehmen von furchtbaren Tragödien, die sich weltweit durch Fahrzeugattacken auf öffentliche Veranstaltungen ergeben. Auf die Ursachen braucht an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden, die Tatsachen sprechen für sich und sind eine Aufforderung zur Handlung und Prävention. Die Frage ist längst nicht mehr, ob solche ungeheuerlichen Attacken auch in der Schweiz möglich sind, sondern wann es so weit ist.

Aus der Sicht der Täter ist mit wenig Aufwand vor allem bei grossen Personenansammlungen viel Aufmerksamkeit, Schaden und Leid zu verursachen. Städte fangen bereits an, Massnahmen gegen mögliche Attacken zu ergreifen. Sie verfügen dazu über mehr Ressourcen und Möglichkeiten.

Durch diese Massnahmen geraten die nächstgrösseren Ortschaften in den Blick potenzieller Täter und für diese Ortschaften nimmt das Risiko in dem Masse zu, wie sich grössere Gemeinden schützen.

Die Veranstalter/Verantwortlichen von öffentlichen Veranstaltungen werden angehalten, Sicherheitskonzepte zu erstellen, wobei das Risiko von Fahrzeugattacken kaum mehr ernsthaft ausgeschlossen werden kann. Es ist dann an den Gemeinden, Anlässe zu bewilligen oder nicht. Ein wirksamer Schutz von Veranstaltungen gegen Fahrzeugattacken können sich kleinere Gemeinden aber nicht leisten und doch haben auch sie das Recht, Feste zu feiern, wie sie fallen...

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Aufgabenteilung nach geltendem Recht

3.1.1 Zuständigkeiten der Einwohnergemeinden

Versammlungen und Kundgebungen auf öffentlichem Grund sind grundrechtlich geschützt (Art. 13 Abs. 2 Verfassung des Kantons Solothurn, KV; BGS 111.1). Grundsätzlich sind sie bewilligungspflichtig. Die Zuständigkeit liegt bei der jeweiligen Einwohnergemeinde (EWG).

Handelt es sich bei der öffentlichen Veranstaltung um einen gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlass, ist das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz anwendbar (WAG; BGS 940.11). Eine solche Veranstaltung bedarf einer Anlassbewilligung (§ 9 Abs. 2 WAG). Mit Inkrafttreten des WAG am 1. Januar 2016 wurde die Zuständigkeit für die Erteilung von Anlassbewilligungen bewusst den EWG übertragen. Dementsprechend sind die EWG auch für den Vollzug der Bestimmungen über die Anlassbewilligungen zuständig (§ 100 Abs. 3 Bst. a WAG). Gestützt auf die jeweilige kommunale Gebührenordnung erheben die EWG eine Gebühr.

Die EWG erteilen die Anlassbewilligung einer handlungsfähigen Person, die Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit bietet (§ 11 Abs. 3 WAG). § 12 Abs. 5 WAG hält ausdrücklich die Möglichkeit fest, die Bewilligung mit bestimmten Auflagen zu verbinden. Zudem wird die Anlassbewilligung nur erteilt, wenn alle für den Anlass erforderlichen Bewilligungen vorliegen (§ 11 Abs. 4 WAG). Sollen an einem gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlass beispielsweise alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, ist zusätzlich die entsprechende Bewilligung nach §§ 23 ff. WAG erforderlich. Sind neben einer Bewilligung nach dem WAG weitere kantonalen oder kommunalen Bewilligungen erforderlich (insbesondere feuerpolizeiliche, lebensmittelpolizeiliche, arbeitsmarktrechtliche und ausländerrechtliche Bewilligungen) und/oder sollen die Kantonsstrassen, der Wald oder Gewässer genutzt werden, hat die EWG als Leitbehörde (§ 42 Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz [VWAG; BGS 940.12] alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt zu eröffnen (§ 102 WAG). Der EWG obliegt eine entsprechende Koordinationspflicht. Gestützt auf § 100^{bis} Abs. 3 WAG trifft die jeweilige EWG die zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten notwendigen Massnahmen. Sie kann die Durchführung eines Anlasses aus bestimmten Gründen verbieten. Die VWAG enthält konkretisierende Bestimmungen, beispielsweise über die von der zuständigen EWG zwingend zu prüfenden Unterlagen sowie die Möglichkeit, von der gesuchstellenden Person bei Bedarf weitere Unterlagen einzufordern (§§ 6 und 17 VWAG). Die oben erwähnte Koordinationsaufgabe der EWG wird in § 42 VWAG konkretisiert.

3.1.2 Verantwortlichkeiten der Bewilligungsinhaberin/der Veranstalter/innen

Erteilt die EWG die Anlassbewilligung, ist die Bewilligungsinhaberin beziehungsweise der Bewilligungsinhaber verantwortlich für die Durchführung der – in der Regel kommerziellen – öffentlichen Veranstaltung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Auflagen, welche die EWG insbesondere zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucherinnen und Besucher verfügt.

Die Verantwortung für die sichere Durchführung der öffentlichen Veranstaltung trägt demnach grundsätzlich die Veranstalterin beziehungsweise der Veranstalter. Gestützt auf §§ 45 ff. des Gesetzes über die Kantonspolizei (KapoG; BGS 511.11) steht es ihnen frei, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften einen bewilligten privaten Sicherheitsdienstleister mit der Ausübung der Sicherheitsaufgaben zu beauftragen.

3.1.3 Zuständigkeiten des Kantons

Die Polizei Kanton Solothurn übt die Funktionen der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei aus. Im Rahmen ihrer Aufgaben leistet sie der Bevölkerung Hilfe. Sie verhütet Unfälle und Straftaten durch Information und andere geeignete Massnahmen (§ 1 Abs. 1 und 2 KapoG). Sie hält die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht, wehrt Gefahren ab und beseitigt Störungen (§ 2 KapoG). Die Polizei verfolgt Straftaten und wirkt bei deren Verhütung mit (§ 3 Abs. 1 KapoG). Sie sorgt für Sicherheit und Ordnung im Verkehr auf öffentlichen Strassen und Gewässern. Sie verfolgt Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsrecht (§ 4 KapoG). Die Rechtsgrundlagen machen deutlich, dass die Polizei nicht für die Gewährleistung der Sicherheit privater Veranstaltungen zuständig ist, unabhängig davon, ob die Veranstaltung in öffentlich zugänglichen Privaträumen (beispielsweise Restaurant, Bar, Sportstadion) oder auf öffentli-

chem Grund stattfindet (bspw. Streetfood Festival). Grundsätzlich hat die kommerzielle Veranstalterin oder der kommerzielle Veranstalter für die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher zu sorgen. Bei grösseren Anlässen und erheblichem Publikumsandrang nimmt die Polizei im Sinne einer Grundabdeckung mit einem angemessenen Kontingent an Einsatzkräften von Vorn herein bestimmte Aufgaben vor Ort wahr und/oder sie erstellt ein Dispositiv zur Sicherstellung der raschen Einsatzbereitschaft (beispielsweise Chilbi, Fasnacht, Slowup).

Um ihre Vollzugsaufgaben gemäss WAG und ihre sicherheitspolizeilichen Aufgaben gemäss KapoG zu erfüllen (§ 100^{bis} Abs. 2 WAG), ist die Polizei befugt, gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe zu betreten und zu kontrollieren.

Zudem ist die Polizei zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für die gewerbsmässige Ausübung bestimmter Tätigkeiten privater Sicherheitsdienstleister (§ 45 ff. KapoG). Obwohl das geltende Recht lediglich an die verantwortliche Person des Sicherheitsdienstleisters bestimmte Mindestanforderungen stellt, nicht jedoch an die einzelne Sicherheitsdienstmitarbeiterin oder den einzelnen Sicherheitsdienstmitarbeiter, und zudem keine Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung enthält, bietet die Bewilligungspflicht der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber eine gewisse Gewähr für die professionelle und rechtskonforme Ausübung der übertragenen Sicherheitsaufgaben.

§ 8 VWAG verpflichtet den Regierungsrat zum Erlass von Empfehlungen an die EWG über die bei Anlassbewilligungen, insbesondere bei grösseren Anlässen, zu prüfenden Auflagen. Dementsprechend stellt der Kanton den EWG online abrufbare Informationen und Checklisten für Anlässe zur Verfügung (abrufbar unter https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-kapo/lhr_Anliegen/Formulare_Bewilligungen_Merkblaetter/Anlaesse_Sicherheits-_und_Verkehrskonzept_Checkliste_fuer_Veranstalter.pdf). Dabei sind Empfehlungen und Hinweise zu Themen wie Jugendschutz und Lebensmittelvorschriften, Risikoanalysen, bauliche Anlagen und Brandschutz, Lärmimmissionen und Laseranlagen, Abfallentsorgung und Littering, Gewässer- und Bodenschutz festgehalten, auch als Wegleitung zur Erstellung eines Verkehrs- und Sicherheitskonzepts.

3.2 Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen

Gestützt auf ihre Koordinationsaufgaben hat die jeweilige Leitbehörde die eingegangenen Gesuche an sämtliche kantonalen Behörden weiterzuleiten, die aufgrund der konkreten Ausgestaltung des gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlasses eine entsprechende Bewilligung zu erteilen haben (vgl. Ziff. 3.1.1). Hat eine solche Veranstaltung beispielsweise Einfluss auf eine Kantonsstrasse, ist eine entsprechende Bewilligung der Polizei Kanton Solothurn nötig. Überdies ersuchen die EWG die Polizei praktisch bei jedem grösseren gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlass um Einschätzung der zu berücksichtigen sicherheits- und verkehrspolizeilichen Vorgaben. Die örtlich zuständige Regionenchefin oder der örtlich zuständige Regionenchef sowie die Verkehrsspezialist/-innen überprüfen die jeweils vorgeschlagenen Sicherheits- und Verkehrskonzepte, welche bei einem Grossanlass zwingend einzureichen sind. Gestützt auf die aktuell vorliegenden Informationen und ihre Expertise macht die Polizei der zuständigen EWG Empfehlungen, mit welchen konkreten Auflagen die Bewilligung zu verbinden ist. In den letzten Jahren empfahl die Polizei beispielsweise mehreren EWG, der gesuchstellenden Person in der Bewilligung u.a. geeignete Vorkehrungen gegen Fahrzeugattacken aufzuerlegen (bspw. bei Fasnachtsumzügen). Die Einhaltung der Auflagen zu kontrollieren, gehört zu den Aufgaben derjenigen EWG, welche die Bewilligung erteilt hat. Bei Bedarf kann sie die Polizei um Unterstützung ersuchen (§ 1 Abs. 3 KapoG). Mit Zustellung der Bewilligungskopie an die Polizei Kanton Solothurn schliesst sich gleichsam der Kreis: Die Polizei nimmt die allfällig erforderliche Einsatzplanung vor.

Die oben erwähnten Informationsblätter weisen die EWG sowie die gesuchstellenden Personen auf die Möglichkeit hin, bei Bedarf mit der örtlich zuständigen Regionenchefin oder dem örtlich zuständigen Regionenchef der Polizei Kontakt aufzunehmen. Laut der Polizei wissen die EWG

und die Veranstalter/-innen jeweils um mögliche Gefahren. Augenscheinlich sind sich die Veranstalter/-innen ihrer primären Verantwortung für die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher klar bewusst. Sie wollen Risiken für ihre öffentliche Veranstaltung wirksam minimieren und erkundigen sich bei der Polizei vermehrt um Detailinformationen über geeignete bauliche und andere technische Schutzvorrichtungen zur wirksamen Abwehr von Fahrzeugattacken. Dieser Markt entwickelt laufend neue Produkte. Als erfreulich erachten wir die seit einiger Zeit festgestellten Angebote, solche Produkte für einen Gelegenheitsanlass mieten zu können.

3.3 Abschliessende Bemerkung

Die gesetzlich vorgesehene Aufgabenteilung gemäss WAG hat sich unseres Erachtens bewährt. Die Akteurinnen und Akteure nehmen ihre jeweiligen Aufgaben verantwortungsvoll wahr und arbeiten mit den Partnerorganisationen zusammen. Beispielsweise liess eine grössere EWG, die zum Schutz vor Fahrzeugattacken eine geeignete Schutzvorrichtung beschafft hatte, diese einer anderen EWG zur Nutzung aus. Offenbar plant eine weitere grössere EWG die Beschaffung einer eigenen Schutzvorrichtung. Diese (bald) zwei EWG könnten ihre Schutzvorrichtungen demnach kleineren EWG bei Bedarf zur Verfügung stellen.

Wir können das im Vorstoss formulierte Anliegen sehr gut nachvollziehen. Damit auch kleinere EWG die Besuchenden wirkungsvoll vor Fahrzeugattacken schützen können, weisen wir deshalb – neben der erwähnten, bereits praktizierten gegenseitigen Hilfeleistung – auf weitere Kooperationsmöglichkeiten hin, beispielsweise die gemeinsame Beschaffung geeigneter Schutzvorrichtungen. Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) dürfte die geeignete Plattform zur Koordination sowie zur Prüfung allfälliger weiterer Vorschläge sein.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Departement des Innern (kein Papierversand)

Polizei Kanton Solothurn (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden, Thomas Blum (Geschäftsführer; Versand via Polizeikommando)

Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)